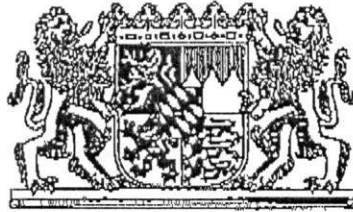


20 CE 19.947
M 18 E 19.2125



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

Zuchtverband für Fleckvieh in Oberbayern-Ost,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Am Kellerberg 9, 84453 Mühldorf am Inn,

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Graf von Westphalen,
Poststr. 9 - Alte Post, 20354 Hamburg,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:
Landesanwaltschaft Bayern,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Antragsgegner -

wegen

Tierseuchenrecht - Vorlaufzeugnis
(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 7. Mai 2019,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Kokoska-Ruppert
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Hahn,

- 2 -

ohne mündliche Verhandlung am 16. Mai 2019
folgenden

Beschluss:

- I. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 7. Mai 2019 wird geändert.
Der Antragsgegner wird darüber hinaus verpflichtet, eine Bescheinigung entsprechend Art. 3 Abs. 1, Art. 4 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 2. Juli 1993 (93/444/EWG) hinsichtlich Usbekistans zu erteilen, soweit deren tatsächlichen Voraussetzungen gegeben sind.
Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt der Antragsgegner.
- III. Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

